

Rechtssache C-722/23 [Rugu]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

28. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. November 2023

Kassationsbeschwerdeführer:

AR

Cour de cassation de Belgique (Kassationshof, Belgien)

Urteil

... [nicht übersetzt]

AR, geboren in ... [nicht übersetzt] (Rumänien) am ... [nicht übersetzt],

wohnhaft in ... [nicht übersetzt],

Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist,
Kassationsbeschwerdeführer,

... [nicht übersetzt]

I. VERFAHREN VOR DEM KASSATIONSHOF

Das Rechtsmittel richtet sich gegen ein Urteil, das am 30. Oktober 2023 von der
Chambre des mises en accusation (Anklagekammer) der Cour d'appel de
Bruxelles (Appellationshof Brüssel, Belgien) erlassen wurde.

... [nicht übersetzt]

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

II. ENTSCHEIDUNG DES KASSATIONSHOFS

- 1 Gegen den Beschwerdeführer, einen rumänischen Staatsangehörigen, der aber nach den Angaben der Richter des Appellationshofs in Belgien wohnhaft ist, wurde am 1. August 2023 von den rumänischen Behörden ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von vier Jahren ausgestellt.

Die Chambre du conseil (Ratskammer) lehnte die Vollstreckung dieses Europäischen Haftbefehls mit der Begründung nach Art. 4 Nr. 5 der Loi du 19 décembre 2003 relative au mandat d'arrêt européen (Gesetz vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl) ab, dass die Haftbedingungen in Rumänien den Beschwerdeführer der Gefahr der Verletzung seiner Grundrechte, im vorliegenden Fall der von Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützten Grundrechte, aussetzen würden.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft bestätigte die Anklagekammer diesen Beschluss, entschied jedoch darüber hinaus, dass die Freiheitsstrafe von vier Jahren aus dem Europäischen Haftbefehl nach Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 „in Belgien vollstreckt werden könne“, da das Risiko, dessen Eintritt durch Art. 4 Nr. 5 verhindert werden solle, eine Modalität der Vollstreckung der in Rumänien verhängten Strafe betreffe und weder das Verfahren, das dort zur Verurteilung des Beschwerdeführers geführt habe, noch diese Verurteilung selbst.

Dies ist die angefochtene Entscheidung.

- 2 Mit dem Kassationsbeschwerdegrund wird ein Verstoß gegen Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl und Art. 38 § 1 der Loi du 15 mai 2012 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle aux peines ou mesures privatives de liberté prononcées dans un État membre de l'Union européenne (Gesetz vom 15. Mai 2012 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verhängte Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen) geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Richter des Appellationshofs, nachdem sie die Anwendung eines Grundes, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen sei, festgestellt hätten, weil ernsthafte Gründe zu der Annahme bestanden hätten, dass die Vollstreckung dieser Maßnahme die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzen würde, die Rechtsfolgen des Grundes, aus dem nach Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 die Vollstreckung abgelehnt werden könne, nicht hätten anwenden dürfen und, da der Beschwerdeführer in Belgien wohnhaft sei, dort die Vollstreckung der Haftstrafe,

die im Ausstellungsstaat gegen ihn verhängt worden sei, nicht hätten anordnen dürfen.

- 3 Nach Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vollstrecken die Mitgliedstaaten jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

Aus dem Urteil C-354/20 PPU und C-412/20 PPU des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020 ergibt sich, dass der Mechanismus des Europäischen Haftbefehls insbesondere darauf abzielt, die Straflosigkeit einer gesuchten Person zu verhindern, die sich in einem anderen Hoheitsgebiet als demjenigen befindet, in dem sie der Begehung einer Straftat verdächtig ist.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil C-579/15 vom 29. Juni 2017 entschieden, dass das zuständige nationale Gericht die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks dieses Rahmenbeschlusses auszulegen hat. Diese Verpflichtung bedeutete in dem Fall, der damals beim Gerichtshof anhängig war, dass die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats, wenn sie die Vollstreckung eines im Hinblick auf die Übergabe einer im Ausstellungsmitgliedstaat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Person ausgestellten Europäischen Haftbefehls ablehnten, verpflichtet waren, selbst die wirksame Vollstreckung der gegen diese Person verhängten Strafe zu gewährleisten.

Jedoch berührt nach Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI dieser nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003, mit dem dieser Rahmenbeschluss in die belgische Rechtsordnung umgesetzt wurde, bestimmt, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird, wenn ernsthafte Gründe vorliegen, anzunehmen, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte der betreffenden Person, wie in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt, gefährden könnte. Dieser Grund für den Nichtvollzug des Europäischen Haftbefehls ist zwingend.

Schließlich kann nach Art. 6 Nr. 4 dieses Gesetzes, mit dem Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses umgesetzt wurde, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls u. a. verweigert werden, wenn dieser zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Sicherungsmaßnahme ausgestellt worden ist, die betroffene Person Belgier ist oder in Belgien wohnt und die zuständigen belgischen Behörden sich verpflichten, die Strafe oder die Sicherungsmaßnahme nach belgischem Recht zu vollstrecken. In diesem Fall sieht Art. 38 § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2012 vor,

dass die Entscheidung des Untersuchungsgerichts die Anerkennung und Vollstreckung der in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme umfasst, die Gegenstand eines Europäischen Haftbefehls ist, und dass diese Verurteilung anschließend gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 2012 vollstreckt wird.

- 4 Der Kassationsbeschwerdeführer wirft die Frage auf, ob die Gerichte des Vollstreckungsstaats eines Europäischen Haftbefehls auch dann, wenn sie festgestellt hätten, dass im Fall einer Übergabe der gesuchten Person an den Ausstellungsstaat die Gefahr der Verletzung der Grundrechte dieser Person bestehe und dass diese Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist gebannt werden könne, so dass sie die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ablehnen müssten, dennoch entscheiden könnten, dass die Vollstreckung der im Ausstellungsmitgliedstaat des Europäischen Haftbefehls gegen die betreffende Person verhängten Freiheitsstrafe, auf die sich diese Maßnahme beziehe, im Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß der Bestimmung, mit der Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses in die nationale Rechtsordnung umgesetzt werde, anzuordnen sei, um die Straffreiheit der gesuchten Person zu verhindern, die in einem anderen Hoheitsgebiet wohnhaft sei als in dem, in dem sie der Begehung einer Straftat verdächtig sei.

Mit anderen Worten: Stehe die Feststellung, dass ein Grund vorliege, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen sei, der Anwendbarkeit der Rechtsfolgen des Grundes, aus dem nach Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl die Vollstreckung abgelehnt werden könne, entgegen?

- 5 Im Unterschied zu dem Sachverhalt, der dem Urteil C-579/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union zugrunde lag, ging im vorliegenden Fall der Feststellung, dass die betreffende Person im Vollstreckungsstaat wohnt und dass der in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Grund, aus dem die Vollstreckung abgelehnt werden kann, einschlägig ist, die Feststellung voraus, dass die Übergabe dieser Person an den Ausstellungsstaat die Gefahr der Verletzung ihrer Grundrechte mit sich bringen würde, so dass der in Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 vorgesehene zwingende Grund für die Ablehnung der Vollstreckung anzuwenden ist.

Die vorstehende Frage kann nur durch eine Auslegung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 beantwortet werden.

Deshalb ist nach Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Gerichtshof der Europäischen Union wie im Tenor ausgeführt zu befragen.

- 6 Da der Beschwerdeführer am 12. September 2023 vom Untersuchungsrichter unter Bedingungen wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, die seine Reisefreiheit

einschränken und ihm insbesondere verbieten, sich ins Ausland zu begeben, wird sich diese Entscheidung bis zu dem Zeitpunkt auswirken, an dem endgültig über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entschieden wird, und da hierzu die Antwort auf die vorgelegte Frage entscheidend ist, ersucht der Kassationshof den Gerichtshof der Europäischen Union, die Anwendung des in Art. 267 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. September 2012 vorgesehenen Eilverfahrens in Betracht zu ziehen.

- 7 Die Prüfung des Kassationsgrundes wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über die nachstehende Frage entschieden hat.

AUS DIESEN GRÜNDEN

ENTSCHEIDET DER KASSATIONSHOF:

Das Verfahren wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union auf die folgende Vorlagefrage geantwortet hat:

Wenn die Gerichte des Mitgliedstaats der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgestellt haben, dass im Fall der Übergabe der gesuchten Person an den Ausstellungsmitgliedstaat die Gefahr besteht, dass die Grundrechte dieser Person bei der Vollstreckung der ausländischen Strafe verletzt werden, so dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist, erlaubt dann Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten den Gerichten des Vollstreckungsmitgliedstaats, die feststellen, dass die gesuchte Person ihren Wohnsitz in diesem Staat hat, anschließend zu entscheiden, dass die im Mitgliedstaat der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls verhängte Freiheitsstrafe, auf die sich dieser Haftbefehl bezieht, gemäß der Bestimmung zur Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses in die nationale Rechtsordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat zu vollstrecken ist?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Datum und Unterschriften]